

## Operation ohne rechtsgültige Aufklärung

Frau L. bricht sich bei einem Unfall vor Jahren das Sprunggelenk. Der Bruch wird mit einer Platte versorgt. Diese wird nach der Verheilung wieder entfernt. In der Folge lebt Frau L. in den folgenden Jahren absolut schmerzfrei.

### Operation ohne Alternative

Im 2013 ändert sich das. Frau leidet unter zunehmenden Schmerzen an der ehemaligen Bruchstelle am Sprunggelenk und meldet sich deswegen in einem Ärztezentrum. Dort veranlasst der behandelnde Arzt eine MRI Untersuchung. Der Befund zeigt eine Wassereinlagerung, ein sogenannt isoliertes Knochenmarködem. Ein Bruch ist hingegen nicht ersichtlich und auch der Bandapparat zeigte sich intakt. Ohne Frau L. über mögliche Alternativen aufzuklären, überweist sie der Arzt zu einem Chirurgen. Dieser ordnet nochmals eine Röntgenkontrolle an. Darauf hin korrigiert er die Diagnose und stellt eine bereits etwas fortgeschrittene Arthrose im Sprunggelenk fest. Der Chirurg rät Frau L. zur Operation und wieder nennt er keine alternativen Therapien. Insbesondere geht er nicht auf das heute empfohlene Vorgehen mit den primär geltenden Therapieversuche wie eine Anpassung der sportlichen Tätigkeiten, physiotherapeutische und physikalische Therapiemaßnahmen, alternative Behandlungsmethoden oder allfällige Nahrungsmittelergänzungsprodukte ein.

Frau L. willigt in Unkenntnis der Alternativen in die Operation, welche aus unserer Sicht völlig übereilt ist, ein und erleidet die gefürchtet Komplikation einer Spitalinfektion mit einem Bakterium Staphylococcus aureus. Es folgen sage und schreibe insgesamt 11 Reoperationen. Frau L. leidet in den folgenden Monaten unter grossen Schmerzen, verliert ihre Arbeitsstelle und ist bis zum heutigen Tag nicht arbeitsfähig. Jegliche sportliche Aktivität ist undenkbar und noch immer gibt es Tage an denen sie nicht ohne Stöcke aus dem Haus gehen kann. Schliesslich muss zudem das Gelenk versteift werden, was ein Hinken zur Folge hat. Frau L. kann ihre sozialen Kontakte in der langen Leidenszeit nicht mehr pflegen und entwickelt eine Belastungsdepression.

### Fehlende rechtsgültige Aufklärung

Zwar gestalten sich die Abklärungen als schwierig, aber wir machen der Haftpflichtversicherung gegenüber die Verletzung der Aufklärungspflicht geltend. Es ist offensichtlich, dass Frau L. ohne rechtsgültige Aufklärung, welche Risiken und mögliche Alternativen umfasst, operiert worden ist. Zudem gilt das oben geschilderte Vorgehen mit vorgängig konservativer Behandlung gemäss den bekannten medizinischen Standards bereits im 2013 und waren demzufolge damals schon gültig. Frau L. hatte nie die Möglichkeit, sich zuerst mit konservativen Therapien zu behandeln und wurde dem Operationsrisiko ausgesetzt, welches sich bei ihr mit fatalen Folgen verwirklicht hat. Die Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen.